

# 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H.

Linz

## Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 InvStG für das am 31. Dezember 2004 endende Geschäftsjahr für Generali EURO Stock-Selection Ausschüttungsanteile (ISIN:AT0000810528)

(alle Angaben je 1 Anteil und in EUR)

	<u>Privatanleger</u>	<u>Sonstiger betriebli- cher Anleger</u>	<u>Kapitalgesellschaft</u>
Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen	0,0000	0,0000	0,0000
Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG	0,0000	0,0000	0,0000
Erträge i.S.d. § 8b Abs. 1 KStG	0,0000	0,0000	0,0000
Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenom- men wurde	0,0000	0,0000	0,0000
Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
den zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Thesaurierung im Sinne von			
§ 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
§ 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
den Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer im Sinne von			
§ 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
§ 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000

den Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den thesaurierten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 entfällt, und

nach § 34c Abs. 1 EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist	0,0000	0,0000	0,0000
nach § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt	0,0000	0,0000	0,0000
den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
den von der ausschüttenden Körperschaft nach § 37 Abs. 3 KStG in Anspruch genommenen Körperschaftsteuerminderungsbetrag	0,0000	0,0000	0,0000

Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten zum 31. Dezember 2004 als zugeflossen.

### **Ausschüttung zum 15. März 2005**

Betrag der Ausschüttung	0,1904	0,1904	0,1904
Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,1030	0,0952	0,0952
die in der Ausschüttung enthaltenen ausschüttungsgleichen Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
steuerfreien Veräußerungsgewinne im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG	0,1010	0,0932	0,0000
Erträge i.S.d. § 8b Abs. 1 KStG	0,0000	0,0000	0,0932
Veräußerungsgewinne im Sinne des § 3 Nr. 40 EStG	0,0000	0,0000	0,0000
Veräußerungsgewinne im Sinne des § 8b Abs. 2 KStG	0,0000	0,0000	0,0000
Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,1010	0,0932	0,0932
Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
den zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung im Sinne von			
§ 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0020	0,0020	0,0020
§ 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000

den Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer im Sinne von			
§ 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0006	0,0006	0,0006
§ 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
den Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in der Ausschüttung enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 entfällt, und			
nach § 34c Abs. 1 EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist	0,0278	0,0278	0,0278
nach § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt	0,0000	0,0000	0,0000
den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
den von der ausschüttenden Körperschaft nach § 37 Abs. 3 KStG in Anspruch genommenen Körperschaftsteuerminderungsbetrag	0,0000	0,0000	0,0000

Der jeweilige Rechenschaftsbericht und die aktuelle Fassung des vollständigen und vereinfachten Verkaufsprospektes liegen am Sitz der Emittentin, der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H., Untere Donaulände 28, A-4020 Linz, der Oberbank AG (Depotbank), Untere Donaulände 28, A-4020 Linz und der Oberbank AG, Zweigniederlassung Bayern, Oskar-von-Miller-Ring 38, D-80333 München aus und stehen den Interessenten kostenlos zur Verfügung.

Linz, im März 2005

Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. (nachfolgend: die Gesellschaft) hat die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt, gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG zu bescheinigen, dass die von der Gesellschaft für das am 31. Dezember 2004 endende Geschäftsjahr des Fonds Generali EURO Stock-Selection Fonds bekannt zu machenden Angaben gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den anzuwendenden Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Verantwortung für die Buchführung als Grundlage für die Ermittlung und Veröffentlichung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an anderen Investmentvermögen (Zielfonds) investiert hat, verwendet sie die ihr für diese Zielfonds vorliegenden steuerlichen Angaben. Sofern der Gesellschaft dabei für diese Zielfonds Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG vorlagen, hat sie bei der Ermittlung ihrer steuerlichen Angaben insoweit die ihr vorliegenden Bescheinigungen ungeprüft übernommen.

Aufgabe der Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist es auf Grundlage der vorgelegten Buchführungsunterlagen und der von Ernst & Young durchgeführten Arbeiten zu beurteilen, ob die von der Gesellschaft nach den Vorschriften des InvStG bekannt zu machenden Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Soweit die Gesellschaft Mittel in Zielfonds investiert hat, beschränkte sich die Tätigkeit von Ernst & Young auf die korrekte Übernahme der für die Zielfonds vorliegenden steuerlichen Angaben und Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG.

Die Aufgabe von Ernst & Young umfasst auch eine Beurteilung der Auslegung der angewandten Gesetze. Die zu veröffentlichenden Angaben sind nicht zu beanstanden, wenn die Auslegung der angewandten Steuergesetze in vertretbarer Weise auf Gesetzesmaterialien, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt werden können. Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft weist darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere Rechtsprechung eine andere Beurteilung notwendig machen kann.

Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist der Auffassung, dass ihre Tätigkeit eine hinreichend sichere Grundlage für deren Beurteilung bildet.

Auf dieser Grundlage bescheinigt Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, dass die Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG für den Fonds Generali EURO Stock-Selection nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Diese Bescheinigung wurde für den Fonds Generali EURO Stock-Selection, an welchen sie adressiert ist, zum Zwecke der Veröffentlichung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG erstellt. Sie darf ohne schriftliche Zustimmung der Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG gilt für diese Bescheinigung die Haftungsbeschränkung nach § 323 HGB sinngemäß.

Frankfurt am Main, im März 2005.

Ernst & Young AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft